Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Rubrik: Helvetische Tagsatzung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Mittwoch, den 7 October 1801.

Siebentes Quartal.

Den 14 Bendemiaire. X.

Helvetische Tagsatzung. Sechszehnte Sitzung, 3. Weinmonat.

Bice - Prafident : Ufter i.

In Fortsetzung der Berathung über die Grundlagen der Berfassung, wird die Frage behandelt: ob aus jedem Canton ein Mitglied in dem Senat sigen foll? und dieselbe alsdann zu naherer Erdaurung an die Commission zurülgewiesen.

Siebenzehnte Sitzung, 5. Weinm.

Bice . Draffbent : Ufteri.

Der Prafident legt ber Versammlung folgende an fie eingelangte Schriften por:

1. Bitte der Gemeinde Lugnore im Diftr. Wifile.

burg, um Befrenung von dem Seugehnden.

2. Neue mit Zeugniffen verschiedener Autoritaten und Munizipalitaten bes Cantons begleitete Zuschrift der Munizipalitat und Gemeindstammer von Baden, für Die Selbstandigkeit ihres Cantons.

3. 3 Bittschriften von Burgern aus dem Baadtland, für die Wiedervereinigung deffelben mit Bern. — Diese beschließt die Tagsatzung, wegen Unförmlichkeit (mangelndem Bisa) nicht in Betracht zu nehmen.

In Fortsetzung ber Berathung über die Grundlagen der Berfassung, und nach angehorter Commission, werden

folgende Artitel augenommen :

Art. 11. "Wenn die Eintheilung der Eantone auf die Zahl der achtzehn gefest bleibt, so wird der Senat auß 30 Gliedern bestehen; in diesem Berhältnis wird die Zahl seiner Mitglieder verändert, wenn die Zahl der Cantone verändert wird."

Art. 12. "Die Mitglieder des Senats werden durch die Tagfatzung gewählt." Art. 13. "Teder Canton foll wenigstens

ein Mitglied im Senat haben; die übrigen werden fren gewählt, so jedoch, daß teinem Canton mehr als pren Mitglieder, und jenen die nicht über 40000 Seelen enthalten, nicht mehr als ein Mitglied zukommen. "

Art. 14. " Jeber Canton bat feine ed gene Bermaltungsbehörde."

Art. 15. "Sie wird von einem Statts halter prafidirt, welcher aus ben Mits gliedern derfelben von dem Eleinen Math gewählt und abgeruffen wird."

Art. 16. "Der Statthalter ist mit bet eigentlichen Bollziehung in dem Canston beauftragt, und hat die besondre Pflicht, über die Beobachtung der als gemeinen Gefetze und Berordnungen der Republik zu wachen, und die allgemeine höhere Polizen auszuüben."

Urt. 17. "Der Berwaltungsbehörde jes bes Cantons komen sowohl die organis schen Bollziehungsmaßregeln der alls gemeinen Gefetze, als die besonderen Cantonsverwaltungen zu."

Canton Waldståtten.

An die Rationaldiete, die Unterzeich. neten aus benen Geschlechtern der Landschaft Rugnacht.

> Rufnacht am Luzerner . Gee ; 28. Herbstmonat 1801.

Burger Deputirte!

Wie wir vernehmen, so hat der alte Canton Schwiss ohne legale Zustimmung seiner Ausgeschossenen, und gegen Wissen unserer Gemeindsdeputirten eine Canton nalverfassung entworfen, und zwar eine Verfassung, die unseren Canton zum Staat im Staate, und zur

ifolirten Marionetten , Couverginitat , abgeriffen bom]

gemeinfamen Baterland , bilden foll.

Man schien vom beliebten Grundsatz auszugehen: jeder Theil des Bolks könne sich, ohne Ruksicht auf die übrigen Theile eigenmächtig constituiren. Um die sen Faden zu verfolgen (so wenig wir unbedingt dieses Systems. sind), glauben wir berechtigt zu seyn, eben so seibstständig unserer kleinen Landschaft eine eigene unabhängige Verfassung zu geben, die uns frommen und conveniren kann. Ohne von dem Gemeinde. Platz der Rechte seder Völkerschaft den Grund dafür herzu, nehmen, haben wir nebstdem den Titel für uns, daß wir uns vor 400 Jahren aus der Hand einer Gräfin Unna von Hunmyl, aus eigenem Spargeld fren gestäuft, und auf diesem Wege obere und niedere Gesrichtsherrlichkeiten rechtlich an uns gebracht haben.

Wir sind freylich zu ttein, und selbst überlassen, glutlich einen gewissen Grad von Wohlkand zu erwer, ben oder fest zu halten: aber darum sind wir nichts. bestoweniger frenthätig, und wenigstens an eine Nach. barschaft anzuschliessen, die sich für die Summe un-

ferer Bebarfniffe beffer fchicken fann.

Wir besiehen aus einem Boltchen, das erhaben über frühern und spätern Druck, über alte und neue Gesühle von Unrecht, Ruhe im Ländchen, Friede und Seegen behalten konnte. Wir sind arbeitsam und unternehmend, haben Ueberstuß an gewissen Lebensmitteln — an andere die und mangeln einzutauschen, haben Genügsamkeit und Frohstun, und eine liebe Nachbarschaft an Luzern, mit der wir in engsten und natürlichsten Verhältnissen gegenseitigen Verkehrs sind; besorgt von daher seit Jahrhunderten, seibst in den leidenvollsten Epochen der sebenziger Jahre, wo bey der landesherrlichen Spetre von Schwyz, unsere Waissen und Wittwein, Kranke und Arme, ohne thre liberale Oeffnung der Magazine und der Märkte verhungert wären.

Emmal unter diesen Umständen können wir nicht mit Schwyz leben: Es sepe dann, baf auch dieser Staat sein Interesse in das Eine große Interesse von ganz helvetien zusammen schmelze. Um billig und human zu seyn, wollen wir keine alten Beschwerden und keine neuen Wunden aufreissen. Wir wollen nur unsere Nechte und unsere Bortheile für und und unsere Nachkom-

menschaft behaupten.

Wird der Staat im Staat gebilligt, so wollen wir an Luzern angeschlossen werden, wohin und unsere Be. durfnisse, unser Verkehr, unsere Reigung, die Grunde

der Localitat und die Gefühle der Dankbartett langft geruffen haben.

hochachtung und Bertrauen.

Folgen die Unterschriften einer Ungahl Munizipalen und Bürger von Kuffnacht.

Gesetzgebender Rath, 2. September.

(Beschluß bes Berichts der Finanzeommission, die Patentertheilung des B. Bodmers wegen Torfver- tohlung betreffend.)

In der oftlichen Schweiz find durch den Rrieg und durch revolutionaire Grundfaße viele Waldungen verbeert worden; im Canton Zurich ift eine ungeheure Menge abgestandnen Holzes in ben Waldungen vorham den; viel von diesem Solz wird vertoglt, so daß durch die hiedurch entstandene Roblenvermehrung, bas Burcher Malter Holztoblen auf circa 8 Fr. ju fteben fommt, da es sonft gewöhnlich 12 Fr. toftet; aber biefem augenbliklichen Solg = und Roblenvorrath wird bald ein druckender Mangel folgen; es ift also febr ermunscht, wenn durch ein zwelmäßiges Mittel das Bedurfniß ber Holzfohle allmählig vermindert werden fann, bamit dadurch die Waldungen geschont werden. Run ergiett sich aus den Berechnungen des B. Bodmers, daß ihn bas Rlafter ju zwolf Rorben Torf in Zurich franco ins Magazin geliefert, auf 5 Fr. 6 BB. ju fteben fommt; vier folcher Torftlafter liefern funf Malter Torftoblen. Zwar bewirkt ein Malter Torftohlen ein Feuer, Das ein Funftheil weniger Zeit brennt ale ein Malter Solj-Rohlen, allein die hipe der Torffohlen ist auch circa ein Fünftheil ftarter als die der Holztohlen, daber die Wirtung Diefer benden Brennftoffe wieder ungefahr ind Gleichgewicht fommt. B. Bodmer aber verfpricht bas Malter Torftohlen für 6 Fr. 4 BB. ju verkaufen; folge lich wird die Aufstellung der Torffohlen die Consumtion der Holzkohlen allmählig vermindern, und daher gerade jene für die Korftsicherung fo ermunschte Wirfung berborbringen, ohne daß hieruber weitere Berordnungen erfoderlich fenen.

Aus diesen Grunden glaubt die Bergwertsabminis fration, tonne die Patentirung des B. Bodmers und seine allfällige Begunstigung ben Anweisung von Platent gur Verarbeitung und Aufbewahrung seiner Rohlen und tal, teine Schwierigkeiten leiden, und die erfederlichem